



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

GZ: 52 4600/30-V/3/03

Wien, 5. September 2003

Betreff: Entwurf einer Novelle, mit der das
Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt - Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
das Bundeskanzleramt - Staatssekretär Morak
das Bundeskanzleramt - Staatssekretär Mag. Schweitzer
das Bundeskanzleramt - Sektion III
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
das Bundesministerium für Finanzen
das Bundesministerium für Finanzen-Staatssekretär Dr. Finz
das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen -
 Staatssekretär Dr. Waneck
das Bundesministerium für Inneres
das Bundesministerium für Justiz
das Bundesministerium für Landesverteidigung
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie-
 Staatssekretär Mag. Kukacka
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
den Rechnungshof
den Rechnungshof, Abt. I/9
die Volksanwaltschaft
die Statistik Österreich
die Finanzprokuratur
den Unabhängigen Finanzsenat
den Unabhängigen Verwaltungssenat im Burgenland
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Kärnten
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Oberösterreich
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Salzburg
den Unabhängigen Verwaltungssenat in der Steiermark
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gov.at

den Unabhängigen Verwaltungssenat in Vorarlberg
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim
 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung
das Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
den Österr. Städtebund
den Österr. Gemeindebund
den Österr. Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Wirtschaftskammer Österreich
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
die Bundesarbeitskammer
den Österr. Landarbeiterkammertag
die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
die Vereinigung österr. Industrieller
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österr. Notariatskammer
die Österr. Apothekerkammer
die Österr. Ärztekammer
den Österr. Rechtsanwaltskammertag
die Rechtsanwaltskammer Wien
das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
die Österr. Rektorenkonferenz
den Verband der Akademikerinnen Österreichs
das Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die Israelitische Kultusgemeinde Wien
den Österr. Gewerbeverein
den Handelsverband
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österr.
das Österr. Normungsinstitut
den Datenschutzrat
die Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österr. ARGE für Rehabilitation
die ARGE Daten
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
 der österr. Universitäten und Kunsthochschulen
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht an der Karl-Franzens-Universität Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Uni Linz
die Bundes - Ingenieurkammer
das Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen
die Rechts

die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Bundes-Jugendvertretung
den Österr. Bundesjugendring
das Österr. Institut für Jugendforschung
das Österr. Institut für Familienforschung
die Geschäftsführung d. Familienpolitischen Beirates im
Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Abt. V/7
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbirates beim Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates
den Österr. Familienbund
den Katholischen Familienverband Österreichs
die Österreichischen Kinderfreunde
den Freiheitlichen Familienverband
das Institut für Finanzrecht an der Universität Wien
das Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Institut für Finanzrecht an der Universität Graz
die Lebenshilfe Österreich
das Diakonische Werk für Österreich
den Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich
die Österreichische Hochschülerschaft
den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat,
Bundesrat und Europäischen Parlament
den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
den Klub der Freiheitlichen Partei Österreich
den Grünen Klub
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die CARITAS Österreich
das Österreichische Hilfswerk
die BPW-Austria Gesellschaft berufstätiger Frauen Österreich
die Wiener Gebietskrankenkasse
die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
die Steiermärkische Gebietskrankenkasse
die Kärntner Gebietskrankenkasse
die Burgenländische Gebietskrankenkasse
die Tiroler Gebietskrankenkasse
die Salzburger Gebietskrankenkasse
die Vorarlberger Gebietskrankenkasse
die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
die Sozialversicherungsanstalt der Bauern
die Versicherungsanstalt öff. Bediensteter
die Betriebskrankenkasse der österreichischen Eisenbahnen
die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues
die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und Angestellten
die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
das Institut für Arbeits- und Sozialrecht (Uni Wien)- Univ. Prof. Dr. Mazal
das Institut für Finanzrecht- (WU Wien) -Univ. Prof. Dr. Michael Lang
das Institut für Sozialpolitik- (WU Wien)- Univ. Prof. Dr. Badelt
das Europ. Zentrum für Wohlfahrtspolitik - und Sozialforschung
das Institut für Ehe und Familie
die Aktion Leben Österreich
die Österreichische Plattform für Alleinerziehende

Die Österreichische Plattform für Alleinerziehende steht Ihnen zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

das Arbeitsmarktservice Österreich www.parlament.gov.at

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz übermittelt unter Hinweis auf Art. I Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, in der Anlage den Entwurf einer

**Novelle,
mit der das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird,**

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wolle dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bis 7. Oktober 2003 (einlangend) zugeleitet werden. Ist bis dahin keine Stellungnahme eingelangt, wird angenommen, dass gegen diesen Gesetzentwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, nach Möglichkeit die allfällige Stellungnahme dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (auch) per e-mail zuzuleiten, wobei gebeten wird, diese an silvia.holzmann@bmsg.gv.at zu übermitteln.

Es wird ersucht, entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes von 1961, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates - dem auch 25 Ausfertigungen des Gesetzentwurfs übermittelt wurden - zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hievon in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich wird gebeten, die Stellungnahmen nach Möglichkeit auch elektronisch an die Parlamentsdirektion (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
SC Dr. Naber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GZ: 52 4600/30-V/3/03

Wien, 5. September 2003

Betreff: Entwurf einer Novelle, mit der das
Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes einer

**Novelle,
mit der das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird,**

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Der Gesetzentwurf wurde den zur Begutachtung berufenen Stellen mit einer Begutachtungsfrist bis 7. Oktober 2003 (einlangend) zugesendet. Diese Stellen wurden ersucht, allfällige Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates - nach Möglichkeit auch elektronisch - zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hievon in Kenntnis zu setzen.

Für den Bundesminister:
SC Dr. Naber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gov.at



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

An alle
Mitglieder und Ersatzmitglieder
des Familienpolitischen Beirates

GZ: 52 4600/30-V/3/03

Wien, 5. September 2003

Betreff: Entwurf einer Novelle, mit der das
Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz übermittelt in der Anlage einen Entwurf einer Novelle, mit der
das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und
Textvergleich zur Kenntnis.

Die von Ihnen vertretenen Institutionen wurden ersucht, eine allfällige Stellungnahme
bis 7. Oktober 2003 (einlangend) dem Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz zukommen zu lassen.

Für den Bundesminister:
SC Dr. Naber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gov.at

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Ungeachtet des Abs. 2 besteht Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1, wenn

1. die Vornahme oder der Nachweis der Untersuchungen aus Gründen, die nicht vom beziehenden Elternteil zu vertreten sind, unterbleibt oder
2. der Nachweis bis spätestens zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes nachgebracht wird.“

2. § 49 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und gilt für Geburten ab 1. Jänner 2002.“

Vorblatt

Problem:

Trotz ordnungsgemäßer Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen kommt es häufig zu verspäteten Nachweisen und damit zur Reduzierung des Kinderbetreuungsgeldes auf die Hälfte.

Ziel:

Kostenlose Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sollen durchgeführt, die Nachweisfrist entschärft und unnötige Härten vermieden werden.

Inhalt:

Schaffung der Möglichkeit, auch einen verspäteten Nachweis anzuerkennen.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen EU-Recht nicht entgegen.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Um das Kinderbetreuungsgeld während der gesamten Bezugsdauer in voller Höhe zu erhalten, müssen 10 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen durchgeführt und beim zuständigen Krankenversicherungsträger nachgewiesen werden. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes erbracht, ist das Kinderbetreuungsgeld ab dem 21. Lebensmonat auf die Hälfte zu reduzieren.

Dies führt zu Härten, wenn sämtliche Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und das Kinderbetreuungsgeld nur deswegen reduziert wird, weil der Nachweis verspätet erbracht wurde. Wenngleich die Bezieherinnen und Bezieher mittels Erinnerungsschreiben an den Nachwestermin erinnert werden, hat die Praxis gezeigt, dass dies nicht ausreichend ist.

Es soll daher möglich sein, das Kinderbetreuungsgeld auch weiterhin in voller Höhe zu erhalten, wenn alle Untersuchungen durchgeführt wurden und nur der Nachweis verspätet erbracht wurde.

Weiters soll in besonderen Ausnahmefällen ein gänzliches Absehen von der Erbringung des Nachweises möglich sein.

Die Regelung soll mit 1.1.2004 in Kraft treten und auf Geburten ab 1.1.2002 Anwendung finden.

Finanzielle Auswirkungen:

Allfällige Reduktionen des Kinderbetreuungsgeldes wegen Nichtvornahme oder Nichtnachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen fanden niemals Berücksichtigung bei den Kostenberechnungen. Es wurde stets von der vollen Bezugshöhe ausgegangen. Insoferne sind keine Mehrkosten zu erwarten.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 3):

Derzeit wird, wenn der Nachweis der durchzuführenden 10 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes erbracht wird, das Kinderbetreuungsgeld ab dem 21. Lebensmonat auf die Hälfte reduziert. Eine Nachfrist ist nicht vorgesehen. Dies führt jedoch zu Härten, wenn alle Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, aber nur der Nachweis verspätet erfolgt ist.

Durch diese Bestimmung sollen diese Härten beseitigt werden.

Weiters soll sichergestellt werden, dass nicht nur von der Durchführung von Untersuchungen, sondern auch vom Nachweis von Untersuchungen abgesehen werden kann (z.B. höhere Gewalt). Auch bedarf es einer Klarstellung, dass die Kindeseltern nicht in allen Fällen gemeinsam für die Durchführung und den Nachweis der Untersuchungen verantwortlich sind.

Zu Z 2 (§ 49 Abs. 7):

Die Regelung soll mit 1.1.2004 in Kraft treten und auf Geburten ab 1.1.2002 anzuwenden sein. Dies ist unproblematisch, weil damit keine Verschlechterung für den beziehenden Personenkreis verbunden ist. Darüber hinaus soll keine unterschiedliche Behandlung von schon im Bezug stehenden Eltern und künftigen Eltern erfolgen.

Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

§ 7. (1) und (2) unverändert

(3) Ungeachtet des Abs. 2 besteht Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1, wenn die Vornahme der Untersuchungen aus Gründen, die nicht von den Kindeseltern zu vertreten sind, unterbleibt.

§ 7. (1) und (2) unverändert

(3) Ungeachtet des Abs. 2 besteht Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1, wenn

1. die Vornahme oder der Nachweis der Untersuchungen aus Gründen, die nicht vom beziehenden Elternteil zu vertreten sind, unterbleibt oder
2. der Nachweis bis spätestens zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes nachgebracht wird.“

§ 49. (1) bis (6) unverändert

§ 49. (1) bis (6) unverändert

(7) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/200x tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und gilt für Geburten ab 1. Jänner 2002.